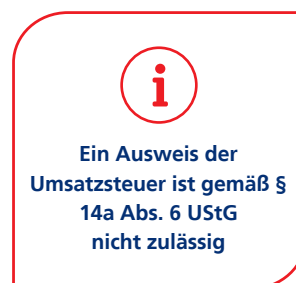


INFORMATION ZUM STEUERAUSWEIS BEI UNSERER KÄUFERGEBÜHR AUF DIFFERENZBESTEUERTE FAHRZEUGE

Die Käufergebühr ist als sogenannte Nebenleistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes analog der Hauptleistung (= Fahrzeugverkauf) zu besteuern. Es handelt sich nicht um eine eigenständige Leistung. Die Behandlung der Käufergebühr als Nebenleistung wurde in unserem Hause bereits vor einigen Jahren durch Betriebsprüfungen der Groß- und Konzern BP Mönchengladbach bestätigt.

Im Fall von differenzbesteuerten Fahrzeugen gem. § 25a UStG bedeutet das, dass BCA die Umsatzsteuer auf die Gebühr an das Finanzamt abführen muss, diese jedoch nicht ausweisen darf. Die Käufergebühr ist steuerpflichtig. Ein Ausweis der Umsatzsteuer ist aber gemäß § 14a Abs. 6 UStG nicht zulässig. Daher ist auf den von BCA erstellten Rechnungen zu differenzbesteuerten Fahrzeugen keine MwSt. ausgewiesen.

Die in der Käufergebühr enthaltene MwSt. darf also nicht geltend gemacht werden, dieser Tatbestand führt letztendlich aber zu keinem Nachteil für Sie. Aufgrund der Behandlung als Nebenleistung fließt der Betrag bei Ihnen in die Bemessungsgrundlage nach § 25a UStG ein und beim Weiterverkauf wird die Umsatzsteuer nur aus der verringerten Marge berechnet.



Beispiel: Hammerpreis Auktion = 1.000 €, Fahrzeug ist differenzbesteuert gem. § 25a UStG

| | Regelung BCA | Alternativ |
|--------------------------------------|---|---|
| | MwSt. nicht ausweisbar, da Behandlung als steuerliche Nebenleistung | MwSt. ausweisbar, wenn Behandlung als eigenständige Hauptleistung |
| Fahrzeugpreis BCA | 1.000,00 € | 1.000,00 € |
| Käufergebühr | 220,15 € | 185,00 € |
| ausgewiesene Vorsteuer | 0,00 € | 35,15 € |
| Gesamt EK-Preis nach § 25a UStG | 1.220,15 € | 1.000,00 € |
| Weiterverkauf durch Händler z.B. | 1.500,00 € | 1.500,00 € |
| Marge nach § 25a UStG (VK abzgl. EK) | 279,85 € | 500,00 € |
| daraus zu entrichtende MwSt. | 44,68 € | 79,83 € |
| Umsatzsteuer zu zahlen | 44,68 € | 79,83 € |
| Vorsteuer abzugsfähig | 0,00 € | 35,15 € |
| Insgesamt an das Finanzamt zu zahlen | 44,68 € | 44,68 € |

Da sich bei der „BCA Regelung“ die Bemessungsgrundlage des Einkaufs nach § 25a UStG erhöht, ist die Umsatzsteuer beim Verkauf nur aus der geringeren Marge zu entrichten. Dies führt daher im Ergebnis zur selben Zahllast an das Finanzamt.

Bei Rückfragen steht Ihnen unsere Steuerabteilung gerne zur Verfügung: tax.de@bca.com